

RS Vwgh 1963/10/3 0521/62

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.1963

Index

67 Versorgungsrecht

Norm

KOVG 1957 §4 Abs3;

KOVGNov 1961 Art2 Abs5;

1. KOVG 1957 § 4 heute
2. KOVG 1957 § 4 gültig ab 01.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 110/1993
3. KOVG 1957 § 4 gültig von 01.07.1972 bis 30.06.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 163/1972

Rechtssatz

Hat ein Beschädigter am 1.1.1962 Versorgungsleistungen auf Grund der vollen Kausalität einer Gesundheitsschädigung bezogen, so hat, falls eine Befundänderung eintritt, die eine weitere Minderung der Erwerbsfähigkeit zur Folge hat, die Gesundheitsschädigung auch weiterhin als durch die Dienstleistung entstanden zu gelten, es sei denn, die Verschlimmerung ist nicht ursächlich auf die Dienstleistung zurückzuführen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1963:1962000521.X01

Im RIS seit

05.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>